

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie(VCov19) (Stand 24.10.2020 Kanton Luzern)

Geschätzte Spitex-Kundin
Geschätzter Spitex-Kunde

Gemäss neuster Verordnung des Kantons Luzern, gelten auch die Wohnungen der Kundinnen und Kunden zu den Innenräumen von Einrichtungen, so lange sich Spitexmitarbeitende in diesen Wohnungen aufhalten, um Betreuungs- und Pflegedienstleistungen oder hauswirtschaftliche Einsätze zu. Die Wohnungen sind damit die Arbeitsplätze der Spitexmitarbeitenden. Deshalb haben Kundinnen und Kunden, so lange sich Spitexmitarbeitende für die Erfüllung der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen in ihren Wohnungen aufhalten, ebenfalls **eine Maske zu tragen, sofern der erforderliche Abstand (von 1.50 m) nicht eingehalten werden kann**. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, muss die Maske von den Kundinnen und Kunden nicht getragen werden – insbesondere aus medizinischen Gründen (es muss dann ein ärztliches Attest vorliegen) oder wenn die Betreuungs- und Pflegedienstleistungen mit Maske nicht möglich sind (Duschen, Zähneputzen, etc).

Jeder Kunde ist selber verantwortlich, dass es über eigene Masken verfügt.
Es können jedoch Masken bei der Spitex Dagmersellen bezogen werden 50Stk./20.00 CHF

Bei Fragen oder Unklarheiten könnt ihr mich anrufen.
Herzlichen Dank für euren Einsatz

Liebe Grüsse
Mägie Burtolf
Geschäftsleitung